

Hövermann, Jan, VIB1, Referendar

Von: Richter, Andrea Virginia, ZA4
Gesendet: Montag, 2. Februar 2015 11:46
An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Cc: Buero-VIB1; Treutler, Edgard, ZA4; Richter, Andrea Virginia, ZA4; Vennwald, Magnus, ZA4
Betreff: AW: "Beauftragter" für digitale Ökonomie
Anlagen: Vermerk_Beauftragter für digitale Ökonomie.docx

Sehr geehrter Herr Weismann,

wie bereits mündlich von Herrn Treutler angekündigt, erhalten Sie in der Anlage unseren Prüfvermerk aus organisationsrechtlicher Sicht.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Virginia Richter

ZA4 - Organisation
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Telefon: 030 18615-6529
Fax: 030 18615-50-6529
E-Mail: andrea.richter@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.bund.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Montag, 19. Januar 2015 17:41
An: Treutler, Edgard, ZA4
Cc: Dauke, Detlef, VI; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; BUERO-ZA4; Buero-VIB1
Betreff: "Beauftragter" für digitale Ökonomie

Sehr geehrter Herr Dr. Treutler,

AL VI hat heute von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

ZA4 wird darum gebeten kurzfristig zu prüfen, in welcher (rechtlichen) Form eine solche Beauftragung erfolgen könnte und welche förmlichen Aspekte zu beachten sind.

Für eine Rückmeldung bis Ende der Woche wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Weismann

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat

Leiter Referat VIB1 – Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin

Telefon: 030 18615-6270

Telefax: 030/ 18615-5282

E-Mail: bernd.weismann@bmwi.bund.de

Internet: <http://www.bmwi.de>

ZA4 - 12102/0
Referatsleiter/in: MR Treutler
Bearbeiter/in: ORR'in Richter

Berlin, 29. Januar 2015
Hausruf: 6192
Hausruf: 6529

VI B 1

über Z, ZA

Betr.: „Beauftragter für digitale Ökonomie“ im BMWi
hier: Möglichkeiten der Beauftragung aus organisationsrechtlicher Sicht

Bezug: Ihre E-Mailzuschrift vom 19. Januar 2015

Mit E-Mail vom 19. Januar 2015 teilten sie mit, dass Herr Prof. Gorny als „Beauftragter für digitale Ökonomie“ im BMWi bestellt werden soll. Ausweislich des von Ihnen kurz skizzierten Sachverhalts, soll Herr Prof. Gorny für das BMWi als Mittler zum Parlament und zu beteiligten Wirtschaftskreisen beratend tätig werden. Eine Vergütung der Tätigkeit (Honorar) oder ein administrativer Unterbau (Unterstützung) sei nicht vorgesehen. Sie baten um kursorische Prüfung, in welcher Form die vorgesehene Tätigkeit/die Beauftragung organisationsrechtlich umgesetzt werden kann. Nachstehend unser Prüfergebnis im Überblick:

1. Beauftragte der Bundesregierung/Bundesbeauftragte gemäß § 21 GGO

Die Beauftragten der Bundesregierung und die Bundesbeauftragten werden von den Bundesministern oder von der Bundeskanzlerin ernannt. Rechtsgrundlage für die Ernennung ist regelmäßig ein Kabinettsbeschluss, in Einzelfällen auch eine Festlegung durch Organisationserlass oder Gesetz. Die Beauftragten unterstützen diese in unabhängiger und beratender Form und sind nicht in die Hierarchie der Verwaltung eingegliedert. Beispiele sind der/die Bundesbeauftragte für die neuen Bundesländer, für Mittelstand und für Tourismus. **Nach Ihrer Schilderung soll der „Beauftragte für digitale Ökonomie“ als Beauftragter des BMWi, nicht als Beauftragter der Bundesregierung agieren. Eine Ernennung nach Maßgabe von § 21 GGO scheidet damit aus.**

2. Beauftragte eines einzelnen Ressort, Beispiele u.a. im AA und BMZ

Beauftragte, die als Beauftragte eines einzelnen Ressorts tätig werden, finden sich ganz überwiegend im AA und BMZ. Beispielhaft seien hier nur der/die Beauftragte für Menschenrechtspolitik oder der/die Afrikabeauftragte genannt. Die jeweiligen Beauftragten sind (Tarif-)Beschäftigte des jeweiligen Ressorts. ***Nach Ihrer Schilderung soll eine Privatperson aus dem nichtöffentlichen Bereich die Funktion des Beauftragten für digitale Ökonomie wahrnehmen und verwaltungsextern tätig sein. Eine Bestellung analog der bestehenden Praxis in anderen Ressorts kommt damit nicht in Betracht.***

3. Beauftragung als Sachverständiger

Vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung des für die Vergabe von Sachverständigenaufträgen ***zuständigen Referats IC4*** (die gewünschte Beratungsleistung wäre Ihrerseits zunächst inhaltlich wie zeitlich eindeutig und umfassend zu beschreiben) ***ließe sich die Beratungsleistung ggf. in der Form der Sachverständigenbeauftragung realisieren.*** Die Tatsache, dass die Dienstleistung unentgeltlich erbracht werden soll, steht einer Sachverständigenbeauftragung nicht per se entgegen. Regelmäßig wird der Beauftragte jedoch auf eine Erstattung von Reisekosten bzw. eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehen. Durch Verzichtserklärung könnten jedoch sowohl der Vergütungs- als auch der Anspruch auf Erstattung von Reisekosten ausgeschlossen werden.

4. Unentgeltliche Geschäftsbesorgung gemäß § 662 BGB

Die gewünschte Beauftragung könnte als unentgeltliche Geschäftsbesorgung realisiert werden. Geschäftsbesorgung im Sinne des § 662 BGB ist jede Tätigkeit (tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art) in fremdem Interesse. Bei der Ausführung des Auftrags kann der Beauftragte auch eigene Interessen verfolgen. Die Tätigkeit muss aber der Sorge/dem Aufgabenkreis des Auftraggebers obliegen und dessen Interesse fördern. ***Auftrag, Aufgaben des Beauftragten, Rechte und Pflichten des Beauftragten sowie Dauer der Tätigkeit, Ausschluss der Vertretungsbefugnis, Haftungsfragen und Ansprechpartner des Beauftragten im BMWi wären vertraglich festzuschreiben. Regelmäßig wird in derartigen Verträgen die Aufnahme oder Ausübung***

anderweitiger beruflicher entgeltlicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten durch den Beauftragten, bei denen es zu Interessenkollisionen kommen kann, ausgeschlossen oder aber von der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers abhängig gemacht. Macht der Beauftragte zum Zweck der Ausführungen **Aufwendungen**, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf (**z.B. Fahrtkosten**), hat der Auftraggeber diese **zu ersetzen (§ 670 BGB)**, sofern kein ausdrücklicher Verzicht vereinbart ist. Hier wäre gegebenenfalls vorab zu klären, aus welchem Titel (Fachtitel der Abteilung, Reisekostentitel) in welchem Umfang Aufwendungen erstattet werden können.

ARichter, ZA4

29.01.15

Hövermann, Jan, VIB1, Referendar

Von: Dauke, Detlef, VI
Gesendet: Donnerstag, 5. Februar 2015 15:03
An: [REDACTED]; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1

Nach Rspr mit StM machen wir die Variante 3 (Sachverständigenbeauftragung) zum Thema "kreative Ökonomie".
Gruß DD

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Freitag, 20. Februar 2015 12:03
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Betreff: WG: Tätigkeitsbeschreibung
Anlagen: Tätigkeitsbeschreibung - Beauftragter.docx

Für Gorny-Ordner
Gruß BW

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat
Leiter Referat VIB1 – Grundsatzfragen der
Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin
Telefon: 030 18615-6270
Telefax: 030/ 18615-5282
E-Mail:bernd.weismann@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

Von: Dauke, Detlef, VI
Gesendet: Donnerstag, 19. Februar 2015 16:20
An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Betreff: WG: Tätigkeitsbeschreibung

Zk
dd

Von: Dieter Gorny [mailto:]
Gesendet: Montag, 9. Februar 2015 15:47
An: Dauke, Detlef, VI
Betreff: Tätigkeitsbeschreibung

Lieber Herr Dauke,

anbei,wie erbeten,mein Vorschlag für das Arbeitsfeld des " Beauftragten „

Beste Grüße

Dieter Gorny

Die Kultur - und Kreativwirtschaft in Deutschland ist mit einem Umsatzvolumen von 145 Milliarden Euro, das von 249 Tausend Unternehmen im Jahr 2013 erwirtschaftet wurde, ein bedeutendes Segment der deutschen Wirtschaft. Sie liegt mit ihrer Bruttowertschöpfung noch vor der Chemischen Industrie und der Energieversorgung. Die Gesamterwerbstätigenzahl liegt bei rund 1.59 Millionen. Die Kultur - und Kreativwirtschaft ist unmittelbar eingebunden und in ihrer Wirksamkeit abhängig von Prozessen technologischer Veränderung.

Verbunden sind die elf Teilbranchen durch den allen Produkten vorangehenden kreativ schöpferischen Impuls, der die Grundlage ökonomischer Auswertung ist. Allerdings sind diese Branchen, durch die unterschiedliche Entwicklung ihrer jeweiligen arbeitsteiligen Strukturen auch von partieller Heterogenität gekennzeichnet. Es ist offensichtlich, daß die Kultur - und Kreativwirtschaft bedingt durch ihre hohe technologische Affinität und ihre in diesem Zusammenhang stehenden Innovationen und Produkte direkter Treiber wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen ist, die weit über ihre spezifischen Teilbereiche hinausreichen. Unmittelbar sichtbar wird dies bei der Digitalisierung und den in diesem Zusammenhang stehenden ökonomischen Transformationen. Die der Kreativwirtschaft innewohnenden Innovationskompetenzen berühren und prägen dabei unmittelbar und in hohem Maße auch andere Wirtschaftszweige, hier bezeichnet als "Industrie 4.0" bzw. "Kreative und Digitale Ökonomie".

Vor diesem Hintergrund wird der beauftragte Sachverständige beratend und organisatorisch tätig bei der

Bündelung der spezifischen Branchen und ihrer Integration in die verschiedenen relevanten Arbeitsbereiche des BMWI :

- Digitale Agenda,
- Initiative Kultur-und Kreativwirtschaft,
- Förderstrukturen

Vermittlung von Konzepten ,Projekten und Strategien in die relevanten und beteiligten Wirtschafts - bzw. Branchenbereiche

Entwicklung geeigneter Diskursplattformen zur stärkeren Bewusstmachung der Spezifika der Creative Economy bzw. der Kultur - und Kreativwirtschaft

Entwicklung spezifischer Projekte und Strukturen im Rahmen des Innovationstransfers zwischen den jeweils betroffenen Branchen (Industrie 4.0 Kreative Ökonomie)

Weiterentwicklung der Initiative Kultur-und Kreativwirtschaft.

Einbindung und Vermittlung der beschriebenen Thematik in den parlamentarischen Raum

Erläuterung und Vermittlung der beschriebenen Thematik bzw der Spezifika ökonomischen Segmente bei geeigneten öffentlichen Formaten

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Freitag, 20. Februar 2015 12:05
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Betreff: WG:

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat
Leiter Referat VIB1 – Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin
Telefon: 030 18615-6270
Telefax: 030/ 18615-5282
E-Mail:bernd.weismann@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dauke, Detlef, VI
Gesendet: Mittwoch, 4. Februar 2015 13:21
An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Betreff: WG:

Dann lassen Sie uns drei vorschlagen, oder?
DD

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dieter Gorny [mailto:]
Gesendet: Mittwoch, 4. Februar 2015 13:17
An: Dauke, Detlef, VI
Betreff: Re:

ergänzend hierzu ist noch anzumerken,dass auch die variante 4 geeignet ist.
sie erscheint mir nur komplexer.sollte diese aus ihrer sicht (keine zustimmung eines weiteren referats nötig) leichter
und schneller zu realisieren sein wäre dies kein problem.
nochmalige grüsse

Von meinem iPad gesendet

> Am 04.02.2015 um 10:58 schrieb <Detlef.Dauke@bmwi.bund.de> <Detlef.Dauke@bmwi.bund.de>:
>
> Wie besprochen
> DD
> <Vermerk_Beauftragter für digitale Ökonomie.docx>

Hövermann, Jan, VIB1, Referendar

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31
An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB5; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB5; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB2; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB5; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI
Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Anlagen: 15-03-02 LV BM Beauftragter digitale u kreative Ökonomie.docx; Vermerk_Beauftragter für digitale Ökonomie.docx; 15-02-27 Entwurf Vertrag Prof. Gorny.docx

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030 18 615-6023
Fax: 030 18615-5282
E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Berlin, 02. März 2015

Entscheidungsvorlage

Herrn Minister
a.d.D.

Betr.:

„Beauftragter Sachverständiger für Digitale und Kreative Ökonomie“

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	
V-/U-Nr.	
Abzeichnungsleiste	
St	
AL	
UAL	
Referatsinformationen	
Referats- leiter/in	MR Weismann (-6270)
Bearbei- ter/in	RR'in Dr. Schmidt- Holtmann (-6023)
Mit- zeichnung	ZA4, Z-HA, ZR, IC4, VIB4, VIB6
Referat und AZ	VIB1 - 029702/5

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben
Abdruck erhalten.

Anl.: ZA4-Vermerk vom 29. Januar 2015
Vertragsentwurf

I. Votum

- Ernennung von Prof. Dieter Gorny zum „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“
- Billigung des beigefügten Vertragsentwurfs zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMWi, und Prof. Gorny sowie des weiteren Verfahrens

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Prof. Dieter Gorny, Vorsitzender Vorstand des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. und Mitglied der Deutschen Content Allianz, soll zum „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ im BMWi ernannt werden.

Prof. Gorny soll in seiner Eigenschaft als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ eine beratende Tätigkeit auf dem Gebiet der kreativen und digitalen Ökonomie wahrnehmen. Dabei steht die Verknüpfung der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der Medienwirtschaft mit der Digitalen Agenda, der

Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft sowie weiterer Förderstrukturen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Fokus.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist bedingt durch ihre hohe technologische Affinität und ihre in diesem Zusammenhang stehenden Innovationen und Produkte direkter Treiber wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen, die weit über ihre spezifischen Teilbereiche hinausreichen. Unmittelbar sichtbar wird dies bei der Digitalisierung und den in diesem Zusammenhang stehenden ökonomischen Transformationen. Die der Kreativwirtschaft innewohnenden Innovationskompetenzen berühren und prägen dabei unmittelbar und in hohem Maße auch andere Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Erscheinungen, wie etwa "Industrie 4.0" und "Kreative und Digitale Ökonomie", weswegen die Beauftragung eines Sachverständigen zur besseren Verknüpfung und Vermittlung der bestehenden Initiativen und Strategien geboten ist.

Organisationsrechtlich lässt sich die unentgeltliche Beratungsleistung in Form einer Sachverständigenbeauftragung realisieren (s. Anlage 1). Darauf basierend wurde beigefügter Vertragsentwurf erarbeitet (s. Anlage 2). Die Beauftragung sowie die Tätigkeitsbeschreibung wurde in Absprache mit Prof. Gorny und St M/AL VI abgestimmt.

Zum weiteren Verfahren wird vorgeschlagen, dass Sie nach Billigung des o.a. Vertragsentwurfs Prof. Gorny vorab mittels untenstehendem Briefentwurf als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ bestimmen. In einem zweiten Schritt sollte St M den Vertragsentwurf an Prof. Gorny übersenden, der von AL Z und AL VI unterzeichnet werden kann.

II. Briefentwurf

Prof. Dieter Gorny

- persönlich -

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Reinhardtstraße 29

10117 Berlin

Anrede,

wir sind uns darüber einig, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft von der Digitalisierung besonders betroffen ist. Ihre Innovationen und Produkte sind einerseits direkter Treiber wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen, die weit über die elf Teilmärkte der Branche hinausgehen. Gleichzeitig verändert die Digitalisierung aber auch die Geschäftsmodelle der Branche.

Von der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgehende Innovationen berühren und prägen dabei auch andere Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Erscheinungen, wie etwa "Industrie 4.0" und die "Kreative und Digitale Ökonomie".

Eine Verzahnung und Vermittlung der bestehenden Initiativen und Strategien der Kultur- und Kreativwirtschaft einerseits mit der Digitalen Agenda und der innovativen Digitalisierung der Wirtschaft erscheint mir daher erforderlich.

Ich freue mich, dass Sie sich bereit erklärt haben, mich bei dieser Aufgabe als sachverständiger Experte beratend zu unterstützen und bestimme Sie zum „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird sich Herr Staatssekretär Matthias Machnig mit Ihnen in Kürze in Verbindung setzen.

Grußformel

Vertrag

Zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi),
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeberin“ -

und

2. Herrn Prof. Dieter Gorny,
Adresse bitte ergänzen

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft in Deutschland ist mit einem Umsatzvolumen von 145 Mrd. €, das von 249.000 Unternehmen im Jahr 2013 erwirtschaftet wurde, ein bedeutendes Segment der deutschen Wirtschaft. Sie liegt mit ihrer Bruttowertschöpfung noch vor der Chemischen Industrie und der Energieversorgung. Die Gesamterwerbstätigenzahl liegt bei rund 1,59 Mio. Verbunden sind die elf Teilbranchen durch den allen Produkten vorangehenden kreativ schöpferischen Impuls, der die Grundlage ökonomischen Mehrwerts ist. Allerdings sind diese Branchen, durch die unterschiedliche Entwicklung ihrer jeweiligen arbeitsteiligen Strukturen auch von partieller Heterogenität gekennzeichnet.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist bedingt durch ihre hohe technologische Affinität und ihre in diesem Zusammenhang stehenden Innovationen und Produkte direkter Treiber

wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen, die weit über ihre spezifischen Teilbereiche hinausreichen. Unmittelbar sichtbar wird dies bei der Digitalisierung und den in diesem Zusammenhang stehenden ökonomischen Transformationen. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist unmittelbar von der Digitalisierung betroffen, gleichzeitig Treiber neuer Geschäftsmodelle und darüber hinaus und in ihrer Wirkung und Wahrnehmung abhängig von Prozessen technologischer Veränderung.

Die der Kreativwirtschaft innewohnenden Innovationskompetenzen berühren und prägen dabei unmittelbar und in hohem Maße auch andere Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Erscheinungen, wie etwa "Industrie 4.0" und "Kreative und Digitale Ökonomie".

Vor diesem Hintergrund wird auf Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, ein „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ eingesetzt. Dieser Vertrag regelt die Aufgaben des Auftragnehmers als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ gegenüber der Auftraggeberin.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer nimmt in seiner Eigenschaft als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine beratende Tätigkeit auf dem Gebiet der kreativen und digitalen Ökonomie wahr. Dabei steht die Verknüpfung der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der Medienwirtschaft mit der Digitalen Agenda, der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft sowie weiterer Förderstrukturen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Fokus.
- (2) Eine Vertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ ist nicht möglich.
- (3) Der Auftragnehmer ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit frei. Er verpflichtet sich jedoch, Termine in seiner Tätigkeit als

„Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ in Absprache mit der Auftraggeberin wahrzunehmen.

§ 2 Leistungen der Auftragnehmerin

(1) Im Einzelnen ist der Auftragnehmerin in eigener Verantwortung, ohne im Namen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu handeln, im Rahmen des unter § 1 beschriebenen Vertragsgegenstandes insbesondere zu den folgenden Beratungsleistungen verpflichtet:

- a) *Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten, Projekten und Strategien für die Kultur- Kreativwirtschaft, der Medienwirtschaft sowie in Bereichen der kreativen und digitalen Ökonomie;*
- b) *Erläuterung und Vermittlung von Konzepten, Projekten und Strategien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in die im Rahmen der kreativen und digitalen Ökonomie relevanten und beteiligten Wirtschafts- und Branchenbereiche;*
- c) *Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Diskursplattformen zur stärkeren Bewusstmachung der Spezifika der kreativen und digitalen Ökonomie sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft und Medienwirtschaft;*
- d) *Unterstützung bei der Entwicklung spezifischer Projekte und Strukturen im Rahmen des Innovationstransfers zwischen den im Rahmen der digitalen und kreativen Ökonomie betroffenen Branchen;*
- e) *Beratung bei der Weiterentwicklung der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft;*
- f) *Unterstützung bei der Vermittlung der beschriebenen Thematik in den parlamentarischen Raum;*

- g) *Erläuterung und Vermittlung der beschriebenen Thematik bei geeigneten öffentlichen Formaten;*
- h) *Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie in Einzelfragen.*
- (2) Die unter § 2 (1) beschriebenen Aufgabengebiete werden jährlich im Juni oder auf Verlangen einer der Vertragsparteien einvernehmlich fortgeschrieben und ggf. angepasst.
- (3) Die Beschaffung der zur Erledigung der Aufgaben erforderlichen Arbeits- und Materialmittel (Büro-Organisation und Kommunikationsmittel) liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmerin berichtet dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie auf dessen Wunsch über seine Arbeit als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“, jedenfalls aber am Ende eines jeden Quartals, d.h. zum 31.03, 30.06, 30.09 und 31.12. eines Jahres. Die Berichterstattung soll vorrangig mündlich erfolgen. Erfolgt in einem Quartal keine mündliche Berichterstattung, ist der Auftragnehmer zu einer schriftlichen Berichterstattung für dieses Quartal verpflichtet. Diese schriftliche Berichterstattung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Quartals dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine weiteren – unentgeltlichen oder entgeltlichen – Beratungsleistungen gegenüber Dritten zu übernehmen, die den Sachbereich der §§ 1 und 2 berühren oder damit in Zusammenhang stehen.

§ 3 Leistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin bei der Wahrnehmung der unter § 1 (1) und § 2 (1) beschriebenen Aufgaben, sofern es die bestehenden personellen Ressourcen zulassen. Ansprechpartner sind die Referate Kultur- und Kreativwirtschaft VIB7 (neu) und Ökonomische und gesellschaftliche Fragen der Digitalen Agenda, Digitale Souveränität VIB2 (neu).

Kommentar [CSH1]: Aktualisierungsvo
rbehalt

§ 4 Aufwandsentschädigung/Vergütung - Verzichtserklärung

- (1) Die Beratungsleistung des Auftragnehmers erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Sachverständigenvergütung, auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf die Erstattung der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Reiskosten.
- (3) Ein möglicherweise entstehender Verdienstausschlag des Auftragnehmers wird nicht erstattet.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt ab dem xxx und endet am 30. September 2017.
- (2) Der Vertrag endet auch innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit mit der Abberufung des Auftragnehmers als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“. Der Vertrag endet ebenfalls, wenn der Auftragnehmer sein Amt als „Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie“ niederlegt. Die Abberufung oder Niederlegung des Amtes erfolgt gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich und ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos zu kündigen.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er Werke, die im Eigentum des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stehen bzw. dieses Rechte daran hat, nur nach der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und unter Kennzeichnung ihrer Urheberschaft verwendet.

- (2) Soweit aufgrund der Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass nach Maßgabe der folgenden Regelungen, die Nutzungsrechte auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übergehen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an sämtlichen, auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu übertragen. Der Auftragnehmer sichert dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Inhaberschaft bzw. Verfügungsbefugnis bezüglich der zu übertragenen Rechte ausdrücklich zu und stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der zuvor bezeichneten Rechte erhoben werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Dritte zur Auftragserfüllung hinzuzieht, verpflichtet er sich, sich von diesen sämtliche Nutzungsrechte, soweit sie für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, übertragen zu lassen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Leistungen für die Auftraggeberin nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten belastet sind. Sollte dies in besonderen Fällen nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin rechtzeitig darüber informieren.
- (5) Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in den Verträgen mit Dritten sicherzustellen, dass die von diesen erbrachten Arbeitsergebnisse in das Eigentum der Auftraggeberin übergehen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erbrachte Leistungen nicht in gleicher Weise für andere Auftraggeber zu verwenden.
- (7) Die vorstehend beschriebenen Rechtsübertragungen bzw. Gewährleistungen sind mit der unter § 4 zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelung abgegolten.

§ 7 Haftung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 8 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer und den in seinem Auftrag tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem Vertragsgegenstand zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der Auftragnehmer hat sämtlich am Vertragsgegenstand beteiligten Personen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen förmlich zu verpflichten und sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch über das Ende dieses Vertrages hinaus besteht.
- (2) Der Auftragnehmer unterzeichnet bei Vertragsschluss die als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügte Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz, das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz sowie zur Geheimhaltung. Werden Dritte im Hinblick auf die von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben beauftragt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Beauftragung der Dritten eine von den Dritten unterzeichnete Erklärung gemäß Anlage 1 der Auftraggeberin vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen und Unterlagen, die er aufgrund seiner vertraglichen Tätigkeit erhält, unbefristet vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten oder gesetzlich vorgeschrieben – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch für ihn tätige Arbeitnehmer/innen oder beauftragte Dritte gilt.

- (4) Die für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers haben sich auf Wunsch der Auftraggeberin einer vereinfachten Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Personen ihr Einverständnis hierzu und zur Einholung einer aktuellen unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister erklären, soweit die Auftraggeberin dies für erforderlich hält. Sofern Sicherheitsbedenken seitens der Auftraggeberin bestehen, kann sie den Austausch von Personal fordern.
- (5) Bei Terminen und Veranstaltungen im Gebäude des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat sich der Auftragnehmer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Sicherheits- und Zutrittsregelungen des Hauses zu unterwerfen. Es gilt die Hausordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Dritten weder Zuwendungen noch sonstige Vorteile zu beanspruchen oder zu empfangen.

§ 9 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Änderungen, Erweiterungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.
- (3) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, verpflichten sich die Vertragsparteien zunächst eine gütliche Einigung zu suchen.
- (4) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Anlagen:

Anlage 1: Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5
Bundesdatenschutzgesetz, das Fernmeldegeheimnis nach § 88
Telekommunikationsgesetz sowie zur Geheimhaltung

Anlage 2: Merkblatt zur Verpflichtungserklärung Auszug aus dem
Bundesdatenschutzgesetz, dem Telekommunikationsgesetz und dem Strafgesetzbuch
(StGB)

.....
Ort, Datum

.....
Auftragnehmer

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeberin

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Bruch, Mathias, Dr., IC4
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:34
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI; Burmann-Jaschke, Hannelore, IC4; Heiny, Andrea, IC4
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Sehr geehrte Frau Schmidt-Holtmann,

da im vorliegenden Fall die Merkmale eines Sachverständigenauftrags (vgl. u.a. Leitlinien des BRH) nicht gegeben sind, sieht IC4 von einer Mitzeichnung ab.

Mit besten Grüßen
M. Bruch

Dr. Mathias Bruch
Referatsleiter
Referat IC4 (Wirtschafts- und strukturpolitische Forschung) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
53107 Bonn

Tel.: 0228 99615 4863
Fax: 0228 99615 2698
E-Mail: mathias.bruch@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31
An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI
Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten

Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigelegten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030 18 615-6023
Fax: 030 18615-5282
E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:52
An: Bruch, Mathias, Dr., IC4
Cc: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Richter, Andrea Virginia, ZA4; BUERO-ZA4
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Lieber Herr Bruch,

könnten Sie uns das näher erläutern. Wir kennen die Leitlinien des BRH nicht. ME hängt davon auch nicht Betroffenheit von IC4 ab, das ja nur prüfen soll, ob gegen Bestellung als Sachverständiger grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Waren Sie beim Grundvermerk von ZA4 (Fr. Richter) nicht auch beteiligt?

Viele Grüße
BW

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat
Leiter Referat VIB1 – Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin
Telefon: 030 18615-6270
Telefax: 030/ 18615-5282
E-Mail:bernd.weismann@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:45
An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Stört uns das?

Gruß
CSH

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bruch, Mathias, Dr., IC4
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:34
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI; Burmann-Jaschke, Hannelore, IC4; Heiny, Andrea, IC4
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Sehr geehrte Frau Schmidt-Holtmann,

da im vorliegenden Fall die Merkmale eines Sachverständigenauftrags (vgl. u.a. Leitlinien des BRH) nicht gegeben sind, sieht IC4 von einer Mitzeichnung ab.

Mit besten Grüßen

M. Bruch

Dr. Mathias Bruch

Referatsleiter

Referat IC4 (Wirtschafts- und strukturpolitische Forschung) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
53107 Bonn

Tel.: 0228 99615 4863

Fax: 0228 99615 2698

E-Mail: mathias.bruch@bmwi.bund.de

Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31

An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6

Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI

Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße

i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Tel.: 030 18 615-6023

Fax: 030 18615-5282

E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Richter, Andrea Virginia, ZA4
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:54
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Sehr geehrte Frau Schmidt-Holtmann,

für den Zuständigkeitsbereich von ZA4 zeichne ich mit.

Mit besten Grüßen
Andrea Virginia Richter

ZA4 - Organisation
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

Telefon: 030 18615-6529
Fax: 030 18615-50-6529
E-Mail: andrea.richter@bmwi.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31
An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI
Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der
IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030 18 615-6023
Fax: 030 18615-5282
E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Bruch, Mathias, Dr., IC4
Gesendet: Montag, 2. März 2015 15:49
An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Cc: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Richter, Andrea Virginia, ZA4; BUERO-ZA4; Hohensee, Gisela, ZR; Burmann-Jaschke, Hannelore, IC4; Heiny, Andrea, IC4; BUERO-ZR
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Lieber Herr Weismann,

It. BRH kommt die Hinzuziehung eines Sachverständigen nur in Betracht, wenn mit konkretem Endtermin "abgegrenzte und schwierige Sachfragen" zu klären sind, die "fachlich" (!) mit eigenem Personal nicht ausreichend beantwortet oder beurteilt werden können (so im Kern ja auch Vermerk ZA4 vom 29.1.). Nach Ihrer Darstellung soll es jedoch um eine recht umfassende allgemeine Unterstützung, z.Teil auch mit Außenwirkung, mit recht langer Laufzeit gehen. Somit stelle ich anheim, zusammen mit ZR den Weg der Geschäftsbesorgung zu gehen.

Beste Grüße
M. Bruch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:52
An: Bruch, Mathias, Dr., IC4
Cc: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Richter, Andrea Virginia, ZA4; BUERO-ZA4
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Lieber Herr Bruch,

könnten Sie uns das näher erläutern. Wir kennen die Leitlinien des BRH nicht. ME hängt davon auch nicht Betroffenheit von IC4 ab, das ja nur prüfen soll, ob gegen Bestellung als Sachverständiger grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Waren Sie beim Grundvermerk von ZA4 (Fr. Richter) nicht auch beteiligt?

Viele Grüße
BW

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat
Leiter Referat VIB1 – Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin
Telefon: 030 18615-6270
Telefax: 030/ 18615-5282
E-Mail:bernd.weismann@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:45
An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Stört uns das?

Gruß
CSH

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bruch, Mathias, Dr., IC4

Gesendet: Montag, 2. März 2015 14:34

An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6

Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI; Burmann-Jaschke, Hannelore, IC4; Heiny, Andrea, IC4

Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Sehr geehrte Frau Schmidt-Holtmann,

da im vorliegenden Fall die Merkmale eines Sachverständigenauftrags (vgl. u.a. Leitlinien des BRH) nicht gegeben sind, sieht IC4 von einer Mitzeichnung ab.

Mit besten Grüßen

M. Bruch

Dr. Mathias Bruch

Referatsleiter

Referat IC4 (Wirtschafts- und strukturpolitische Forschung) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
53107 Bonn

Tel.: 0228 99615 4863

Fax: 0228 99615 2698

E-Mail: mathias.bruch@bmwi.bund.de

Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31

An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6

Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI

Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Tel.: 030 18 615-6023

Fax: 030 18615-5282

E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de

Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Hohensee, Gisela, ZR
Gesendet: Dienstag, 3. März 2015 16:41
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Cc: Treutler, Edgard, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR
Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Anlagen: 15-03-02 LV BM Beauftragter digitale u kreative Ökonomie.docx;
Vermerk_Beauftragter für digitale Ökonomie.docx; 15-02-27 Entwurf
Vertrag Prof. Gorny.docx

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau Schmidt-Holtmann,

hinsichtlich der Leitungsvorlage habe ich keine Bedenken, sehe ZR aber auch nicht betroffen.

Was den Vertragsentwurf angeht, hatten wir in der Kürze der Zeit keine Gelegenheit, ihn zu prüfen, werden Ihnen aber gerne kurzfristig Rückmeldung geben.

Beste Grüße
Gisela Hohensee

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31
An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI
Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Tel.: 030 18 615-6023

Fax: 030 18615-5282

E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de

Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2015 09:47
An: Hansen, Antje, ST-So
Cc: Buero-ST-So (Sontowski); Dauke, Detlef, VI; Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Anlagen: 15-03-02 LV BM Beauftragter digitale u kreative Ökonomie.docx; Vermerk_Beauftragter für digitale Ökonomie.docx; 15-02-27 Entwurf Vertrag Prof. Gorny.docx

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau Hansen,

ergänzend zu der von AL VI bereits übersandten M-Vorlage (Entwurf) über die Bestellung von Prof Gorny zum Beauftragten Sachverständigen für kreative und digitale Ökonomie kann noch folgendes zu Hintergrund und weiterem Verfahren bemerkt werden:

Die vorgesehene SV-Rolle von Prof. Gorny steht in engem Zusammenhang mit der nunmehr für 18.9. anberaumten Konferenz über Chancen der digitalen Kreativwirtschaft in Europa am Bepiel Kreativwirtschaft/Medien, Handel und Mobilität, die von Prof Gorny ggü BM angeregt und in enger Abstimmung mit ihm durchgeführt werden wird. Wir beginnen in diesen Tagen damit, die mit Herrn Gorny abgestimmten hochrangigen Sprecher (ua neuer CEO BMW Krüger) anzufragen und dann mit BM-Schreiben einzuladen.

Danebenwollen wir Herrn Gorny als Co-Vorsitz(neben St.M und REWE-Digital-Vorstand Sohoue) der Fokusgruppe 4 Dienstleitungen der IT-Gipfelpattform Innovative Digitalisierung der Wirtschaft zu gewinnen, damit im IT-Gipfel auch die digitale Content-Seite besser abgedeckt ist.

Die Begleitung der SV-Tätigkeit von Herrn Gorny soll BMWi-seitig durch die Referate VIB6 (Kultur- und Kreativwirtschaft) sowie das neue Referat VIB2 (Ökonomische Fragen und gesellschaftliche Entwicklungen der digitalen Transformation, Digitale Souveränität) erfolgen.

Wir gehen davon aus, dass wir die M-Vorlage zur Bestellung von Herrn Gorny nach Vorlage der Mitzeichnungen (Frist heute DS) morgen auf den EDW geben können und Vertrag und Begleitschreiben BM innerhalb der nächsten 14 Tage erledigt werden können.

Viele Grüße
Bernd Weismann

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat
Leiter Referat VIB1 – Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin
Telefon: 030 18615-6270
Telefax: 030/ 18615-5282
E-Mail:bernd.weismann@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Dauke, Detlef, VI

Gesendet: Mittwoch, 4. März 2015 09:24

An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Cc: Hansen, Antje, ST-So

Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Wichtigkeit: Hoch

Büro StSo bittet trotz der übersandten Unterlagen dennoch um einen kurzen Sachstandsvermerk.

DD

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dauke, Detlef, VI

Gesendet: Mittwoch, 4. März 2015 09:12

An: Hansen, Antje, ST-So; Sontowski, Rainer, Dr., ST-So

Cc: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1

Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Wichtigkeit: Hoch

Der Vorgang ist in der Mitzeichnung bei der Z und der I. Ich hoffe auf beschleunigtes Verfahren ohne zu viele Bedenken. Vorschlag der in den Grundzügen mit Gorny besprochen (sachverständigenbeauftragung, keine Entgelte sowie Aufgaben-hier hatte Gorny zugeliefert. Gorny ist über den Verfahrensstand informiert.

DD

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31

An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6

Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI

Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße

i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Tel.: 030 18 615-6023

Fax: 030 18615-5282

E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de

Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Ecker, Andreas, Z-HA
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2015 09:49
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Cc: Corsepius, Martina, Z-HA; Grunewald, Beate, Z-HA; Thüring, Cordula, Z-HA; Buero-VIB1; Forwick, Christian, Dr., Z-HA
Betreff: 150304 Keine MZ durch Z-HA erforderlich; Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Anlagen: 15-03-02 LV BM Beauftragter digitale u kreative Ökonomie.docx; Vermerk_Beauftragter für digitale Ökonomie.docx; 15-02-27 Entwurf Vertrag Prof. Gorny.docx
Wichtigkeit: Hoch

Z-HA - 11402/050#003 DOK 2014-10-16/00131

Sehr geehrte Frau Schmidt-Holtmann,

hier soll ein Beauftragter Sachverständiger für Kreative und Digitale Ökonomie ernannt werden.

Es handelt sich hier um eine unentgeltliche Beratungsleistung.

Die Formulierung im Vertrag sieht keine Erstattungen vor:

- (1) Die Beratungsleistung des Auftragnehmers erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Sachverständigenvergütung, auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf die Erstattung der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Reiskosten.
- (3) Ein möglicherweise entstehender Verdienstausschlag des Auftragnehmers wird nicht erstattet.

Da der BMWi-Haushalt also nicht betroffen ist, halten wir eine MZ durch Z-HA für nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ecker

Referat Z-HA – Haushalt –

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34 - 37, 10115 Berlin

Telefon: 030 18615-6836

Telefax: 030 18615-5558

E-Mail: andreas.ecker@bmwi.bund.de

Internet: <http://www.bmwi.de>

Originalnachricht

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1 <Christina.Schmidt-holtmann@bmwi.bund.de>

Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31

An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6

Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI

Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Tel.: 030 18 615-6023
Fax: 030 18615-5282
E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Ludwig, Viktoria, Dr., ZR
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2015 11:04
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Cc: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Hohensee, Gisela, ZR
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Anlagen: 15-02-27 Entwurf Vertrag Prof. Gorny_AnM ZR.docx

ZR - 15702/003#016

Liebe Christina,

anbei meine wenigen Anmerkungen zum Vertragsentwurf, die ich direkt im Änderungsmodus eingefügt habe.

Viele Grüße

Viktoria

Dr. Viktoria Ludwig
Referentin

Referat ZR - Zentrales Rechtsreferat
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststraße 34-37
D-10115 Berlin
Tel: +49 (0)30 18615-7454
Fax: +49 (0)30 18615-5528
viktoria.ludwig@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hohensee, Gisela, ZR
Gesendet: Dienstag, 3. März 2015 17:01
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Cc: Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Liebe Frau Schmidt-Holtmann,

Frau Ludwig wird sich morgen mit Ihnen in Verbindung setzen.

Beste Grüße
Gisela Hohensee

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Dienstag, 3. März 2015 16:53
An: Hohensee, Gisela, ZR
Cc: Treutler, Edgard, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Liebe Frau Hohensee,

vielen Dank für die erste Einschätzung. Noch eine kurze Nachfrage: Können Sie absehen, bis wann Sie in etwa den Vertragsentwurf prüfen können? Er basiert zu 90% auf der Grundlage des Vertrages des Digital Champion.

Beste Grüße
Christina Schmidt-Holtmann

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hohensee, Gisela, ZR
Gesendet: Dienstag, 3. März 2015 16:41
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Cc: Treutler, Edgard, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR
Betreff: WG: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Frau Schmidt-Holtmann,

hinsichtlich der Leitungsvorlage habe ich keine Bedenken, sehe ZR aber auch nicht betroffen.

Was den Vertragsentwurf angeht, hatten wir in der Kürze der Zeit keine Gelegenheit, ihn zu prüfen, werden Ihnen aber gerne kurzfristig Rückmeldung geben.

Beste Grüße
Gisela Hohensee

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31
An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI
Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Tel.: 030 18 615-6023

Fax: 030 18615-5282

E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de

Internet: www.bmwi.de

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Fischer, Frank, VIB6
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2015 14:37
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB5
Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB5; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB5; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI
Betreff: AW: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie
Anlagen: 15-02-27 Entwurf Vertrag Prof. Gorny.docx

Liebe Frau Schmidt-Holtmann,

VIB6 zeichnet mit unter Berücksichtigung der im Vertragsentwurf erfolgten Änderungen.

Beste Grüße

Frank Fischer

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Gesendet: Montag, 2. März 2015 12:31

An: Treutler, Edgard, ZA4; Forwick, Christian, Dr., Z-HA; Hohensee, Gisela, ZR; Bruch, Mathias, Dr., IC4; Maass, Sabine, VIB4; Fischer, Frank, VIB6

Cc: Richter, Andrea Virginia, ZA4; Ludwig, Viktoria, Dr., ZR; Nielandt, Dörte, Dr., VIB4; Knecht, Lena, VIB6; Börnsen, Nils, VIB6; BUERO-ZA4; BUERO-ZR; Buero-VIB4; BUERO-VIB6; Buero-VIB1; Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Dauke, Detlef, VI

Betreff: Beauftragter Sachverständiger für digitale und kreative Ökonomie

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

BM plant einen "Beauftragten Sachverständigen für digitale und kreative Ökonomie" einzusetzen.

Abt. VI hat von St-M den Auftrag erhalten, einen Brief für BM zu entwerfen, mit dem Prof. Gorny (u.a. Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie, Aufsichtsratsvorsitzender der Initiative Musik der Bundesregierung/BKM) zum "Beauftragten" des BMWi für digitale Ökonomie bestellt werden soll. Es ist vorgesehen, dass Herr Gorny die Tätigkeit als beratender Mittler zwischen BMWi auf der einen Seite und Parlament und beteiligten Wirtschaftskreisen auf der anderen Seite ehrenamtlich ohne Salär und administrative Unterstützung als Einzelperson ausübt.

In der Anlage finden Sie die diesbezügliche Entscheidungsvorlage nebst Briefentwurf sowie einen entsprechenden Vertragsentwurf, der auf dem ebenfalls beigefügten Prüfvermerk von ZA4 beruht.

Wir möchten Sie um Ihre Mitzeichnung bis Mittwoch, 04.03.2015, DS, bitten.

Herzlichen Dank und beste Grüße
i.A. Christina Schmidt-Holtmann

Dr. Christina Schmidt-Holtmann

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat VIB1 Grundsatzfragen der Informationsgesellschaft und der IT-Wirtschaft

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Tel.: 030 18 615-6023

Fax: 030 18615-5282

E-Mail: christina.schmidt-holtmann@bmwi.bund.de

Internet: www.bmwi.de

Berlin, 05. März 2015

Entscheidungsvorlage

Herrn Minister
a.d.D.

Betr.:

Ernennung „Beauftragter für Digitale und Kreative
Ökonomie“

Die Staatssekretärinnen und die Staatssekretäre haben
Abdruck erhalten.

Anl.: ZA4-Vermerk vom 29. Januar 2015
Vertragsentwurf

Vom Leitungsbereich auszufüllen	
TGB-Nr.	
Eingang Leitung	06.03.2015
V-/U-Nr.	1199
Abzeichnungsleiste	
St	61 AK 63
AL	Da. VI 05.03.15
UAL	
Referatsinformationen	
Referats- leiter/in	Weismann, VIB1 05.03.15 (-6270)
Bearbei- ter/in	RR'in Dr. Schmidt- Holtmann (-6023) CSH, VIB1, 05.03.15
Mit- zeichnung	ZA4, ZR, VIB6
Referat und AZ	VIB1 - 029702/5

I. Votum

- Ernennung von Prof. Dieter Gorny zum „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“
- Billigung des beigefügten Vertragsentwurfs zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMWi, und Prof. Gorny sowie des weiteren Verfahrens

II. Sachverhalt und Stellungnahme

Prof. Dieter Gorny, Vorsitzender Vorstand des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. und Mitglied der Deutschen Content Allianz, soll zum „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ im BMWi ernannt werden.

Prof. Gorny soll in seiner Eigenschaft als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ eine beratende Tätigkeit auf dem Gebiet der kreativen und digitalen Ökonomie wahrnehmen. Dabei steht die Verknüpfung der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der Medienwirtschaft mit der Digitalen Agenda, der Initiative

...

Kultur- und Kreativwirtschaft sowie weiterer Förderstrukturen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Fokus.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist bedingt durch ihre hohe technologische Affinität und ihre in diesem Zusammenhang stehenden Innovationen und Produkte direkter Treiber wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen, die weit über ihre spezifischen Teilbereiche hinausreichen. Unmittelbar sichtbar wird dies bei der Digitalisierung und den in diesem Zusammenhang stehenden ökonomischen Transformationen. Die der Kreativwirtschaft innewohnenden Innovationskompetenzen berühren und prägen dabei unmittelbar und in hohem Maße auch andere Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Erscheinungen, wie etwa "Industrie 4.0" und "Kreative und Digitale Ökonomie", weswegen die Beauftragung eines Sachverständigen zur besseren Verknüpfung und Vermittlung der bestehenden Initiativen und Strategien geboten ist.

Organisationsrechtlich lässt sich die unentgeltliche Beratungsleistung in Form einer unentgeltlichen Geschäftsbesorgung oder einer Sachverständigenbeauftragung realisieren (s. Anlage 1). Der Titel „Beauftragter“ lässt dabei keine Rückschlüsse auf die rechtliche Einordnung der Beauftragung von Prof. Gorny zu. Z-HA und IC4 waren beteiligt und haben von einer förmlichen Mitzeichnung abgesehen, weil das Auftragsverhältnis keine finanziellen Implikationen aufweise bzw. nicht als Sachverständigenauftrag im Sinne der Leitlinien des Bundesrechnungshofs (zeitlich auf schwierige Sachfragen klar abgegrenzte Einzelfrage) anzusehen sei.

Darauf basierend wurde beigefügter Vertragsentwurf erarbeitet (s. Anlage 2). Die Beauftragung sowie die Tätigkeitsbeschreibung wurde in Absprache mit Prof. Gorny und St M/AL VI abgestimmt.

Zum weiteren Verfahren wird vorgeschlagen, dass Sie nach Billigung des o.a. Vertragsentwurfs Prof. Gorny vorab mittels untenstehendem Briefentwurf als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ bestimmen. In einem zweiten Schritt sollte St M den Vertragsentwurf an Prof. Gorny übersenden, der von AL Z und AL VI unterzeichnet werden kann.

...

II. Briefentwurf

Prof. Dieter Gorny

- persönlich -

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Reinhardtstraße 29

10117 Berlin

Anrede,

wir sind uns darüber einig, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft von der Digitalisierung besonders betroffen ist. Ihre Innovationen und Produkte sind einerseits direkter Treiber wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen, die weit über die elf Teilmärkte der Branche hinausgehen. Gleichzeitig verändert die Digitalisierung aber auch die Geschäftsmodelle der Branche.

Von der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgehende Innovationen berühren und prägen dabei auch andere Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Erscheinungen, wie etwa "Industrie 4.0" und die "Kreative und Digitale Ökonomie".

Eine Verzahnung und Vermittlung der bestehenden Initiativen und Strategien der Kultur- und Kreativwirtschaft einerseits mit der Digitalen Agenda und der innovativen Digitalisierung der Wirtschaft erscheint mir daher erforderlich.

Ich freue mich, dass Sie sich bereit erklärt haben, mich bei dieser Aufgabe als Experte beratend zu unterstützen und bestimme Sie zum „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird sich Herr Staatssekretär Matthias Machnig mit Ihnen in Kürze in Verbindung setzen.

Grußformel

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Goeters, Hanna, Dr., M
Gesendet: Montag, 23. März 2015 11:58
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Sacksofsky, Eike, LA3
Cc: Markert, Sabrina, M-BL; BUERO-M-BL
Betreff: WG: Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie
Anlagen: SBE.A1.046.15032311140.pdf

Liebe Kollegen,
Wir versenden heute das beigefügte Schreiben an Herrn Gorny.
Herzliche Grüße
Hanna Goeters



Herrn
Prof. Dieter Gorny
Vorstandsvorsitzender
Bundesverband Musikindustrie e. V.
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin

Sigmar Gabriel MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30
E-MAIL info@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 23. März 2015

Sehr geehrter Herr Professor Gorny,

wir sind uns darüber einig, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft von der Digitalisierung besonders betroffen ist. Ihre Innovationen und Produkte sind einerseits direkter Treiber wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen, die weit über die elf Teilmärkte der Branche hinausgehen. Gleichzeitig verändert die Digitalisierung aber auch die Geschäftsmodelle der Branche.

Von der Kultur- und Kreativwirtschaft ausgehende Innovationen berühren und prägen dabei auch andere Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Erscheinungen, wie etwa "Industrie 4.0" und die "Kreative und Digitale Ökonomie".

Eine Verzahnung und Vermittlung der bestehenden Initiativen und Strategien der Kultur- und Kreativwirtschaft einerseits mit der Digitalen Agenda und der innovativen Digitalisierung der Wirtschaft erscheint mir daher erforderlich.

Ich freue mich, dass Sie sich bereiterklärt haben, mich bei dieser Aufgabe als Experte beratend zu unterstützen und bestimme Sie zum „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird sich Herr Staatssekretär Matthias Machnig mit Ihnen in Kürze in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Dienstag, 24. März 2015 12:01
An: [REDACTED]
Cc: Goeters, Hanna, Dr., M; BUERO-M-BL; Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Betreff: Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie
Anlagen: SBE.A1.046.15032311140.pdf

Lieber Herr Gorny,

anbei übersende ich Ihnen gern vorab die Kopie des Schreibens von BM Gabriel zu Ihrer Bestellung als Beauftragter für Kreative und digitale Ökonomie, das gestern vom Ministerbüro zur Post gegeben wurde. Die Finalisierung der Vertragsformalitäten erfolgt dann in den nächsten Tagen.

Mit den besten Grüßen und auf gute Zusammenarbeit

Ihr Bernd Weismann

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat
Leiter Referat VIB1 – Digitale Agenda,
Digitale Wirtschaft, Nationaler IT-Gipfel

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin
Telefon: 030 18615-6270
Telefax: 030/ 18615-5282
E-Mail:bernd.weismann@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Gesendet: Montag, 23. März 2015 12:32
An: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Betreff: WG: Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie

zK

Gruß
CSH

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Goeters, Hanna, Dr., M
Gesendet: Montag, 23. März 2015 11:58
An: Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1; Sacksofsky, Eike, LA3
Cc: Markert, Sabrina, M-BL; BUERO-M-BL
Betreff: WG: Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie

Liebe Kollegen,
Wir versenden heute das beigelegte Schreiben an Herrn Gorny.
Herzliche Grüße
Hanna Goeters

Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1

Von: Weismann, Bernd-Wolfgang, VIB1
Gesendet: Mittwoch, 25. März 2015 15:54
An: Kolbe, Andreas, ST-M
Cc: BUERO-ST-M (Machnig); Hansen, Antje, ST-So; Buero-ST-So (Sontowski); Kuhne, Harald, Z; Dauke, Detlef, VI; Goerdeler, Andreas, Dr., VIB; Schmidt-Holtmann, Christina, Dr., VIB1
Betreff: Vertrag Prof. Gorny zum Beauftragten für kreative und digitale Ökonomie
Anlagen: TB#99999 (V01199) - Ernennung Beauftragter für Digitale und Kreative Ökonomie.pdf; Vertrag Prof. Gorny.pdf; Anlage zum Vertrag.pdf; SBE.A1.046.15032311140.pdf

Lieber Herr Kolbe,

nachdem heute Vormittag Herr Sontowski in Vertretung des Ministers die Bestellung von Herrn Gorny zum Beauftragten des BMWi für kreative und digitale Ökonomie auf der Kulturkonferenz des BMVI bekannt gegeben hat, möchten wir Sie bitten, dass Herr Machnig gem. beigefügter M-Vorlage auf Gorny zugeht und dessen Unterschrift zu dem vorbereiteten ebenfalls beigefügten Beratervertrag nebst Zusatzklärungen einholt. Es ist vorgesehen, dass der Vertrag auf BMWi - Seite von ALZ und ALVI gezeichnet wird. (analog Digitale Botschafterin, Zeichnung durch Herrn Machnig wäre ebenfalls denkbar. Das Bestellungsschreiben des Ministers ist am 23.3.2015 zur Post gegangen; Herr Gorny hat vorab beigefügte Kopie von mir erhalten.

Beste Grüße
Bernd Weismann

Bernd-Wolfgang Weismann, Ministerialrat
Leiter Referat VIB1 – Digitale Agenda,
Digitale Wirtschaft, Nationaler IT-Gipfel

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Scharnhorststr. 34-37, D-10115 Berlin
Telefon: 030 18615-6270
Telefax: 030/ 18615-5282
E-Mail: bernd.weismann@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>

Berlin, 26. März 2015

Briefentwurf

St M

a.d.D.

Herrn
Prof. Dieter Gorny

Betr.:

**Vereinbarung mit Prof. Gorny als "Beauftragter
für Kreative und Digitale Ökonomie"**

Vom Leitungsbereich auszufüllen

TGB-Nr.

Eingang
Leitung

V-/U-Nr.

Rein-
schrift

Abzeichnungsleiste

St

AL

UAL

Referatsinformationen

Referats-
leiter/in

Bearbei-
ter/in

Mit-
zeichnung

Referat
und AZ

VIB1 -

Anl.: 4

I. Stellungnahme

Prof. Dieter Gorny (Präsident des Bundesverbandes der Musikindustrie-BVMI) wurde von BM Gabriel mit Schreiben vom 23.03.2014 (Anlagen 1,4) zum „Beauftragten für Kreative und Digitale Ökonomie“ des BMWi bestimmt. Seine Bestellung wurde am 24.03.2015 durch St SO in Vertretung des Ministers auf der Kulturkonferenz des BMVI bekannt gegeben.

Zur Festlegung der Einzelheiten der Beratertätigkeit von Prof. Gorny muss noch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit ihm abgeschlossen werden, die auf Bitte des Ministers über Sie erfolgen soll. Wir möchten Sie deshalb bitten, mit beigefügtem Schreiben (Anlage 2) die Unterschrift von Prof. Gorny unter den vorbereiteten ebenfalls in Anlage beigefügten Beratervertrag nebst Datenschutzerklärung (Anlage 3) einzuholen und anschließend von AL Z und AL VI für BMWi unterzeichnen zu lassen (zweifache Ausfertigung, ein Exemplar für Prof. Gorny).

II. Briefftextentwurf

Anrede,

Sie sind von Bundesminister Sigmar Gabriel mit Schreiben vom 23. März 2015 zum „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ des BMWi bestimmt worden. Dazu

...

gratuliere ich Ihnen auch von meiner Seite und freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

In dem beigefügten Vertrag sind die mit Ihnen besprochenen Einzelheiten Ihrer ehrenamtlichen Beratertätigkeit für Bundesminister Gabriel und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zusammengefasst. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie ein Exemplar des Vertrages und die dazugehörige Datenschutzerklärung prüfen und nach Zustimmung gesondert unterzeichnen und kurzfristig an mich zurückschicken könnten. Das zweite Exemplar ist als Kopie zum Verbleib für Ihre Unterlagen bestimmt.

Grußformel

Vertrag

Zwischen

1. der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi),
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeberin“ -

und

2. Herrn Prof. Dieter Gorny,

.....
- Anschrift -

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist bedingt durch ihre hohe technologische Affinität und ihre in diesem Zusammenhang stehenden Innovationen und Produkte direkter Treiber wesentlicher gesellschaftlicher und ökonomischer Veränderungen, die weit über ihre spezifischen Teilbereiche hinausreichen. Unmittelbar sichtbar wird dies bei der Digitalisierung und den in diesem Zusammenhang stehenden ökonomischen Transformationen. Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist unmittelbar von der Digitalisierung betroffen, gleichzeitig Treiber neuer Geschäftsmodelle und darüber hinaus und in ihrer Wirkung und Wahrnehmung abhängig von Prozessen technologischer Veränderung.

Die der Kreativwirtschaft innewohnenden Innovationskompetenzen berühren und prägen dabei unmittelbar und in hohem Maße auch andere Wirtschaftszweige und wirtschaftliche Erscheinungen, wie etwa "Industrie 4.0" und "Kreative und Digitale Ökonomie".

Vor diesem Hintergrund wird auf Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, ein „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ eingesetzt. Dieser Vertrag regelt die Aufgaben des Auftragnehmers als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ gegenüber der Auftraggeberin.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer nimmt in seiner Eigenschaft als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine beratende Tätigkeit auf dem Gebiet der kreativen und digitalen Ökonomie wahr. Dabei steht die Verknüpfung der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie der Medienwirtschaft mit der Digitalen Agenda, der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft sowie weiterer Förderstrukturen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Fokus.
- (2) Eine Vertretung bei der Wahrnehmung der Aufgaben als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ ist nicht möglich.
- (3) Der Auftragnehmer ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit frei. Er verpflichtet sich jedoch, Termine in seiner Tätigkeit als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ in Absprache mit der Auftraggeberin wahrzunehmen.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Im Einzelnen ist der Auftragnehmer in eigener Verantwortung, ohne im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu handeln, im Rahmen des unter § 1 beschriebenen Vertragsgegenstandes insbesondere zu den folgenden Leistungen verpflichtet:

- a) *Unterstützung bei der Erarbeitung von Konzepten, Projekten und Strategien für die Kultur- Kreativwirtschaft, die Medienwirtschaft sowie in Bereichen der kreativen und digitalen Ökonomie;*
 - b) *Erläuterung und Vermittlung von Konzepten, Projekten und Strategien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in die im Rahmen der kreativen und digitalen Ökonomie relevanten und beteiligten Wirtschafts- und Branchenbereiche;*
 - c) *Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Diskursplattformen zur stärkeren Bewusstmachung der Spezifika der kreativen und digitalen Ökonomie sowie der Kultur- und Kreativwirtschaft und Medienwirtschaft;*
 - d) *Unterstützung bei der Entwicklung spezifischer Projekte und Strukturen im Rahmen des Innovationstransfers zwischen den im Rahmen der digitalen und kreativen Ökonomie betroffenen Branchen;*
 - e) *Beratung bei der Weiterentwicklung der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft;*
 - f) *Unterstützung bei der Vermittlung der beschriebenen Thematik in den parlamentarischen Raum;*
 - g) *Erläuterung und Vermittlung der beschriebenen Thematik bei geeigneten öffentlichen Formaten;*
 - h) *Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie in Einzelfragen.*
- (2) Die unter § 2 (1) beschriebenen Aufgabengebiete werden jährlich im Juni oder auf Verlangen einer der Vertragsparteien einvernehmlich fortgeschrieben und ggf. angepasst.

- (3) Die Beschaffung der zur Erledigung der Aufgaben erforderlichen Arbeits- und Materialmittel (Büro-Organisation und Kommunikationsmittel) liegen in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmerin berichtet dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie auf dessen Wunsch über seine Arbeit als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“, jedenfalls aber am Ende eines jeden Quartals, d.h. zum 31.03, 30.06, 30.09 und 31.12. eines Jahres. Die Berichterstattung soll vorrangig mündlich erfolgen. Erfolgt in einem Quartal keine mündliche Berichterstattung, ist der Auftragnehmer zu einer schriftlichen Berichterstattung für dieses Quartal verpflichtet. Diese schriftliche Berichterstattung ist innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Quartals dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine weiteren – unentgeltlichen oder entgeltlichen – Beratungsleistungen und Tätigkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen, die den Sachbereich der §§ 1 und 2 berühren oder damit in Zusammenhang stehen.

§ 3 Leistungen der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin bei der Wahrnehmung der unter § 1 (1) und § 2 (1) beschriebenen Aufgaben, sofern es die bestehenden personellen Ressourcen zulassen. Ansprechpartner sind die Referate Digitale Agenda, Digitale Wirtschaft, Nationaler IT-Gipfel (VIB1), Ökonomische Fragen der Digitalen Agenda und gesellschaftliche Entwicklungen, Digitale Souveränität (VIB2) und Kultur- und Kreativwirtschaft (VIB6).

§ 4 Aufwandsentschädigung/Vergütung - Verzichtserklärung

- (1) Die Beratungsleistung des Auftragnehmers erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

- (2) Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Sachverständigenvergütung, auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf die Erstattung der im Rahmen seiner Tätigkeit anfallenden Reiskosten.
- (3) Ein möglicherweise entstehender Verdienstausschlag des Auftragnehmers wird nicht erstattet.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt ab dem 23. März 2015 und endet am 30. September 2017.
- (2) Der Vertrag endet auch innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit mit der Abberufung des Auftragnehmers als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“. Der Vertrag endet ebenfalls, wenn der Auftragnehmer sein Amt als „Beauftragter für Kreative und Digitale Ökonomie“ niederlegt. Die Abberufung oder Niederlegung des Amtes erfolgt gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich und ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- (3) Die Auftraggeberin hat das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos zu kündigen.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er Werke, die im Eigentum des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie stehen bzw. dieses Rechte daran hat, nur nach der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und unter Kennzeichnung ihrer Urheberschaft verwendet.
- (2) Soweit aufgrund der Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützte Werke entstehen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass nach Maßgabe der folgenden Regelungen, die Nutzungsrechte auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übergehen.

- (3) Der Auftragnehmer hat dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungsrechte an sämtlichen, auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu übertragen. Der Auftragnehmer sichert dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Inhaberschaft bzw. Verfügungsbefugnis bezüglich der zu übertragenden Rechte ausdrücklich zu und stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der zuvor bezeichneten Rechte erhoben werden können. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Dritte zur Auftragserfüllung hinzuzieht, verpflichtet er sich, sich von diesen sämtliche Nutzungsrechte, soweit sie für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind, übertragen zu lassen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Leistungen für die Auftraggeberin nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten belastet sind. Sollte dies in besonderen Fällen nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin rechtzeitig darüber informieren.
- (5) Der Auftragnehmer hat zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in den Verträgen mit Dritten sicherzustellen, dass die von diesen erbrachten Arbeitsergebnisse in das Eigentum der Auftraggeberin übergehen.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erbrachte Leistungen nicht in gleicher Weise für andere Auftraggeber zu verwenden.
- (7) Der Auftragnehmer verzichtet auf eine Vergütung für die vorstehend beschriebenen Rechteübertragungen bzw. Gewährleistungen.

§ 7 Haftung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

§ 8 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Der Auftragnehmer und den in seinem Auftrag tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem Vertragsgegenstand zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der Auftragnehmer hat sämtlich am Vertragsgegenstand beteiligten Personen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen förmlich zu verpflichten und sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch über das Ende dieses Vertrages hinaus besteht.
- (2) Der Auftragnehmer unterzeichnet bei Vertragsschluss die als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegte Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz, das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz sowie zur Geheimhaltung. Werden Dritte im Hinblick auf die von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben beauftragt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich nach Beauftragung der Dritten eine von den Dritten unterzeichnete Erklärung gemäß Anlage 1 der Auftraggeberin vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen und Unterlagen, die er aufgrund seiner vertraglichen Tätigkeit erhält, unbefristet vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten oder gesetzlich vorgeschrieben – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Auftragnehmer wird durch geeignete vertragliche Abreden dafür sorgen, dass diese Verpflichtung auch für ihn tätige Arbeitnehmer/innen oder beauftragte Dritte gilt.
- (4) Die für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers haben sich auf Wunsch der Auftraggeberin einer vereinfachten Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Personen ihr Einverständnis hierzu und zur Einholung einer aktuellen unbeschränkten

Auskunft aus dem Bundeszentralregister erklären, soweit die Auftraggeberin dies für erforderlich hält. Sofern Sicherheitsbedenken seitens der Auftraggeberin bestehen, kann sie den Austausch von Personal fordern.

- (5) Bei Terminen und Veranstaltungen im Gebäude des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hat sich der Auftragnehmer und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Sicherheits- und Zutrittsregelungen des Hauses zu unterwerfen. Es gilt die Hausordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Zusammenhang mit diesem Vertrag von Dritten weder Zuwendungen noch sonstige Vorteile zu beanspruchen oder zu empfangen.

§ 9 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Änderungen, Erweiterungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.
- (3) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, verpflichten sich die Vertragsparteien zunächst eine gütliche Einigung zu suchen.
- (4) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Anlagen:

Anlage 1: Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5

Bundesdatenschutzgesetz, das Fernmeldegeheimnis nach § 88

Telekommunikationsgesetz sowie zur Geheimhaltung

Anlage 2: Merkblatt zur Verpflichtungserklärung Auszug aus dem

Bundesdatenschutzgesetz, dem Telekommunikationsgesetz und dem Strafgesetzbuch
(StGB)

.....

Ort, Datum

.....

Auftragnehmer

.....

Ort, Datum

.....

Auftraggeberin

Anlage zum Vertrag (Fr. Mäurer)

Name, Vorname:
(Mitarbeiter/in)

Personalnummer:

Verpflichtung

auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz,

das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Telekommunikationsgesetz

sowie zur Geheimhaltung

Aufgrund Ihrer Tätigkeit für unser Unternehmen und der Ihnen in diesem Zusammenhang zugewiesenen Aufgaben ist es möglich, dass Sie mit personenbezogenen Daten arbeiten oder in Berührung kommen. Deshalb ist es erforderlich, dass wir Sie zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten:

Datengeheimnis

Für Sie gilt das so genannte Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Danach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben (= Beschaffen), zu verarbeiten (= Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) oder zu nutzen (= Verwenden). Unter personenbezogenen Daten versteht der Gesetzgeber Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Dies sind zum Beispiel Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Kontoverbindung.

Das Datengeheimnis gilt nicht nur während Ihrer Beschäftigung für unser Unternehmen. Auch nach Beendigung der Tätigkeit gilt es fort.

Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann verfolgt werden und nach § 43 BDSG ein Bußgeld, bzw. nach § 44 BDSG eine Geld- oder Freiheitsstrafe nach sich ziehen. Zusätzlich können sich für Sie arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben bis hin zur fristlosen Kündigung. Auch Schadensersatzansprüche können gegebenenfalls Ihnen gegenüber geltend gemacht werden.

Fernmeldegeheimnis

Sofern Sie an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Fax, Mobilfunk, E-Mail) mitwirken, gilt für Sie zusätzlich das so genannte Fernmeldegeheimnis (§ 88 Telekommunikationsgesetz). Danach dürfen Sie sich unberechtigt weder vom Inhalt einer Telekommunikation noch deren näheren Umständen Kenntnis verschaffen oder an andere weitergeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann strafrechtlich verfolgt werden und gemäß § 206 Strafgesetzbuch eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren nach sich ziehen. Ebenfalls können arbeitsrechtliche Konsequenzen auf Sie zukommen.

Geheimhaltung

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit erhalten Sie gegebenenfalls Kenntnis von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Diese sind im Interesse des Unternehmens besonders schützenswert. Es ist Ihnen daher untersagt, sich über das im Rahmen Ihrer Aufgaben erforderliche Maß hinaus Kenntnis von solchen Informationen zu verschaffen. Darüber hinaus ist es Ihnen verboten, solche Informationen an Unberechtigte weiterzugeben. Hierbei ist es unerheblich in welcher Form und auf welche Weise dies geschieht. Bei Verstößen können Sie sich unter Umständen gemäß § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb strafbar machen. Dies kann eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren nach sich ziehen. Ebenso können arbeitsrechtliche Konsequenzen bzw. Schadensersatzforderungen auf Sie zukommen.

Sollten Sie nach anderen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sein, so bleiben die dort gemachten Festlegungen von dieser Verpflichtung unberührt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die vorbezeichneten Verpflichtungen. Ich habe diese verstanden und werde mich an diese halten. Dies gilt insbesondere auch für die auf der Rückseite abgedruckten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ein Exemplar dieser Verpflichtung wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

(Unterschrift Mitarbeiter/in)

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Fassung vom 14. Januar 2003
Zuletzt geändert am 14.08.2009
Stand: 09.11.2009

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
- 4a. entgegen § 28a Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
- 7a. entgegen § 29 Abs. 6 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
- 7b. entgegen § 29 Abs. 7 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1 a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,

10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder

11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt, *(gültig ab dem 01.04.2010)*
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt, *(gültig bis zum 31.03.2010)*
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder *(gültig ab dem 01.04.2010)*
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, *(gültig ab dem 01.04.2010)*

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. *(gültig bis zum 31.03.2010)*

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden. *(gültig ab dem 01.04.2010)*

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.

Auszug aus dem Telekommunikationsgesetz (TKG)

Fassung vom 22. Juni 2004
Zuletzt geändert am 14.08.2009
Stand: 09.11.2009

§ 88 Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Befindet sich die Telekommunikationsanlage an Bord eines Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt, so besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber der Person, die das Fahrzeug führt oder gegenüber ihrer Stellvertretung.

Auszug aus dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG)

Fassung vom 03. Juli 2004
Zuletzt geändert am 29.07.2009
Stand: 09.11.2009

§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis

1a. durch Anwendung technischer Mittel,

1b. Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder

1c. Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert oder

2. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,

2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder

3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nr. 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) § 5 Nr. 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Auszug aus dem Postgesetz (PostG)

Fassung vom 22. Dezember 1997
Zuletzt geändert am 31.10.2006
Stand: 09.11.2009

§ 39 Postgeheimnis

(1) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.

(2) Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder Postverkehr bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um

1. bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,

2. den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern,

3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Postsendung zu ermitteln,

4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen und Sachen ausgehen.

Die Auslieferung von Postsendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.

(5) Mitteilungen über den Postverkehr einer Person sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Ansprüche gegen diese Person gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Postdienstleistung entstanden sind, oder um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Fassung vom 13. November 1993
Zuletzt geändert am 02.10.2009
Stand: 09.11.2009

§ 202 Verletzung des Briefgeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes

Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder

2. sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des

Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis

verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe

bestraft, wenn die Tat nicht in § 206 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnismahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat.

(3) Einem Schriftstück im Sinne der Absätze 1 und 2 steht eine Abbildung gleich.

§ 202a Ausspähen von Daten

(1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 202b Abfangen von Daten

Wer unbefugt sich oder einem anderen unter Anwendung von technischen Mitteln nicht für ihn bestimmte Daten (§ 202a Abs. 2) aus einer nichtöffentlichen Datenübermittlung oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist

§ 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

(1) Wer eine Straftat nach § 202a oder § 202b vorbereitet, indem er
1. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 2) ermöglichen, oder
2. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verkauft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigen Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

§ 303a Datenveränderung

(1) Wer rechtswidrig Daten (§ 202a Abs. 2) löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.

§ 303b Computersabotage

(1) Wer eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich stört, dass er

1. eine Tat nach § 303a Abs. 1 begeht,
2. Daten (§ 202a Abs. 2) in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingibt oder übermittelt oder
3. eine Datenverarbeitungsanlage oder einen Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt es sich um eine Datenverarbeitung, die für einen fremden Betrieb, ein fremdes Unternehmen oder eine Behörde von wesentlicher Bedeutung ist, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Computersabotage verbunden hat,
3. durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

(5) Für die Vorbereitung einer Straftat nach Absatz 1 gilt § 202c entsprechend.